

Jun.-Prof. Dr. Jelena von Achenbach, LL.M. (NYU)

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

An das

Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

Jägerallee 9 – 12

14469 Potsdam

I.

In dem **Verfahren zu der Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg**

[REDACTED]

– Beschwerdeführer zu 1. –,

[REDACTED]

– Beschwerdeführerin zu 2. –,

[REDACTED]

– Beschwerdeführer zu 3. –,

[REDACTED]

– Beschwerdeführerin zu 4. –,

sämtlich:

c/o Alternative für Deutschland

Landesverband Brandenburg

Schopenhauerstr. 27

14467 Potsdam

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

mit dem **Aktenzeichen VfGBbg 55/19**

und dem **Beschwerdegegenstand: § 25 Abs. 3 BbgWahlG**; Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes – Paritégesetz (GVBl. I 2019, Nr. 1),

nehme ich kraft der bereits übersandten Vollmacht des Landtags Brandenburg wie folgt Stellung.

II.

In dem **Organstreitverfahren vor dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg**

des Landesverbands Brandenburg der Alternative für Deutschland (AfD),

vertreten durch den Vorstand und den Landesvorsitzenden [REDACTED],

Schopenhauerstr. 27

14467 Potsdam

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

– Antragsteller –

gegen

den Landtag Brandenburg,

vertreten durch die Präsidentin Britta Stark,

Alter Markt 1

14467 Potsdam

Prozessbevollmächtigte:

Jun.-Prof. Dr. Jelena von Achenbach, LL.M. (NYU)

– Antragsgegner –

mit dem **Aktenzeichen VfGBbg 55/19**

und dem **Antragsgegenstand: § 25 BbgWahlG**; Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes – Paritégesetz (GVBl. I 2019, Nr. 1),

beantrage ich kraft der bereits übersandten Vollmacht des Antragsgegners,

den Antrag des Antragstellers zurückzuweisen.

Beigefügt:

Schriftsatz vom 3. Juni 2019 zu dem Az. VfGBbg 9/19 (**Anlage 1**)

Kurzzusammenfassung der Hauptargumente zur Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Paritätsregelung (**Anlage 2**)

Inhaltsübersicht

A. Zulässigkeit.....	4
I. Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde.....	4
1. Fehlende Substantiierung der gegenwärtigen Betroffenheit	4
2. Unzulässiges Rechtsschutzziel einer objektiven und abstrakten Verfassungskontrolle...5	
II. Unzulässigkeit des Organstreits	6
1. Unzulässiges Rechtsschutzziel einer objektiven und abstrakten Verfassungskontrolle...6	
2. Fehlende Rügefähigkeit des Antragstellers aus Art. 12 VerfBbg und Art. 3 GG	7
B. Begründetheit.....	8
I. Unbegründetheit der Verfassungsbeschwerde	8
1. Keine unzulässige Ungleichbehandlung.....	8
2. Vereinbarkeit mit dem Demokratieprinzip.....	9
3. Keine verfassungsrechtliche Relevanz des Leistungsprinzips	9
4. Keine Verletzung der Wahlrechtsgrundsätze und der Rechte der Parteien.....	11
II. Unbegründetheit des Organstreits.....	12
C. Ergebnis	13

A. Zulässigkeit

I. Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

1. Fehlende Substantiierung der gegenwärtigen Betroffenheit

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Es fehlt die tragfähige Begründung der Beschwerdebefugnis, da die mögliche gegenwärtige und eigene Betroffenheit der Beschwerdeführer in Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten nicht substantiiert wird. Die Beschwerdebefugnis setzt voraus, dass sich aus dem Vortrag der Beschwerdeführer mit hinreichender Deutlichkeit die Möglichkeit einer Verletzung in ihren Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten ergibt. Es muss ein Sachverhalt dargelegt werden, nach dem es jedenfalls möglich ist, dass die Beschwerdeführer durch die angegriffenen Vorschriften in einem beschwerdefähigen Recht beeinträchtigt sind. Dabei muss eine eigene, gegenwärtige und unmittelbare Betroffenheit substantiiert dargelegt werden.

Vgl. zu den Anforderungen der Betroffenheit, insb. der gegenwärtigen Betroffenheit, BVerfGE 114, 258, juris Rn 71, 81 f.; BVerfG v. 09. November 2009 – 1 BvR 2146/09, juris Rn 3; Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschlüsse vom 16. Februar 2018 – 198/17; vom 19. Mai 2017 – VfGBbg 66/16; vom 17. September 1998 – VfGBbg 30/98.

Voraussetzung der gegenwärtigen Betroffenheit ist, dass die angegriffene Vorschrift auf die Rechtsstellung des Beschwerdeführers aktuell und nicht nur potentiell einwirkt, das Gesetz die Normadressaten mit Blick auf seine künftig eintretende Wirkung zu später nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen zwingt oder klar abzusehen ist, dass und wie der Beschwerdeführer in der Zukunft von der Regelung betroffen sein wird. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Die streitgegenständlichen Regelungen zur Parität treten erst zum 30. Juni 2020 in Kraft. Sie entfalten daher bislang keine Rechtswirkungen. Dass die Regelungen die Beschwerdeführer bereits jetzt zu nicht mehr korrigierbaren Dispositionen zwingen, haben sie nicht tragfähig vorgetragen. Soweit sie geltend machen, sich schon jetzt „in all ihrem Verhalten darauf einzustellen, dass die Möglichkeiten, einen Listenplatz zu erreichen, sich wesentlich verändern“ (Schriftsatz vom 12. Juli 2019, S. 8), genügt dies den Anforderungen an die Substantiierung der Betroffenheit nicht. Es bleibt gänzlich unbestimmt, *welche* Verhaltensweisen im Hinblick auf die zukünftig geltenden Regelungen *in welcher Weise* geändert werden, und inwiefern dies *irreversibel* sein soll.

Die Verfassungsbeschwerde könnte daher lediglich dann noch zulässig sein, wenn aus dem Vortrag der Beschwerdeführer klar abzusehen wäre, in welcher Weise sie zukünftig betroffen werden. Dies erfordert Angaben, aus denen ersichtlich wird, ob und ggfs. in welcher Weise die angegriffenen

Regelungen für die Beschwerdeführer zukünftig persönlich mit rechtlichen oder tatsächlichen Nachteilen verbunden sind. Auch solche Angaben fehlen jedoch. Geltend gemacht wird lediglich, die Beschwerdeführer hätten vor, bei Landtagswahlen nach dem 30. Juni 2020 auf einem bestmöglichen Listenplatz zu kandidieren und würden darin durch das Paritätsgesetz beeinträchtigt (Schriftsatz vom 12. Juli 2019, S. 8). Die Beschwerdeführer erläutern jedoch nicht, auf welche Weise die angegriffene Paritätsregelung sie bei der Bewerbung um eine Kandidatur persönlich in rechtlicher oder faktischer Weise konkret negativ betreffen könnte. Die Beschwerdeführer machen vielmehr in objektiver Weise allgemeine, generalisierte Grundrechtsverletzungen geltend (vgl. etwa Schriftsatz vom 12. Juli 2019, S. 6, wonach „mehrere Grundrechte der Bürger Brandenburgs“ verletzt seien). Dies wird im Folgenden weiter dargelegt (unten 2.).

Soweit die Beschwerdeführer sich auf die allgemeinen Gleichheitssätze aus Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 12 Abs. 1 VerfBbg berufen (Schriftsatz vom 12. Juli 2019, S. 6 ff., 10 f., 25 f.), verkennen sie, dass diese im Bereich des Wahlrechts, einschließlich des Landeswahlrechts, nicht anwendbar sind. Denn sie werden durch die spezielleren Wahlrechtsgrundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl verdrängt.

Vgl. BVerfGE 99, 1.

2. Unzulässiges Rechtsschutzziel einer objektiven und abstrakten Verfassungskontrolle

Die Beschwerdeführer verfolgen das im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde unzulässige Ziel einer objektiven und abstrakten Verfassungskontrolle. Sie beziehen sich in ihren Ausführungen zu der von ihnen behaupteten Verletzung von Grundrechten durch das Paritätsgesetz nicht auf eigene, persönliche Rechtspositionen. Sie machen vielmehr eine objektive, generalisierte Perspektive geltend (vgl. Schriftsatz vom 12. Juli 2019, S. 6 ff.). Ebenso schildern sie keine konkreten Sachverhalte in Bezug auf die Listenaufstellung ihrer Partei, aus denen klar absehbar wird, dass und wie die Paritätsregelungen sich auf sie persönlich nachteilig auswirken könne. Sie verfolgen vielmehr eine von konkreten Sachverhalten unabhängige, abstrakte Perspektive. Eine Darlegung konkreter Sachverhalte, aus denen eine persönliche Betroffenheit der Beschwerdeführer von negativen Auswirkungen der Paritätsregelung erkennbar wird, wäre jedoch zur Substantiierung der Verfassungsbeschwerde erforderlich gewesen. Dies gilt gerade aus dem Grund, dass konkrete negative Folgen der Paritätsregelungen für die Beschwerdeführer nicht evident sind: So wäre es mit den angegriffenen Paritätsregelungen vereinbar und daher auch in Zukunft zulässig, dass der Beschwerdeführer zu 1 (██████████) wie für die Landtagswahl 2019 erneut auf Listenplatz 1,

der Beschwerdeführer zu 3. (████████████████████) erneut auf Listenplatz 3 und die Beschwerdeführerin zu 2. (████████████████████) erneut auf Listenplatz 4 aufgestellt werden.

Zum Regelungskonzept des Gesetzgebers und zu den Anforderungen an die Listenaufstellung, die daraus folgen, s. Schriftsatz vom 3. Juni 2019 zu dem Az. VfGBbg 9/19, S. 4 ff. (A. I.). Die Listenaufstellung der AfD für die Landtagswahl 2019 wird hier wiedergegeben nach <https://afd-brandenburg.de/landesliste-landtagswahl-2019-komplett/>.

Auch darüber hinaus legen die Beschwerdeführerinnen zu 2. und 4. nicht dar, in welcher Weise die zukünftige Geltung der Paritätsregelungen ihre Chancen, für Landtagswahlen als Listenbewerberin aufgestellt zu werden, konkret beeinträchtigen sollen. Dass es zu negativen Auswirkungen für sie kommen werde, wäre im Einzelnen darlegungsbedürftig gewesen. Denn das Paritätsgebot gewährleistet einen erheblich *größeren* Frauenanteil an den Listenbewerbern, als die AfD bislang erreichte.

Insgesamt werden die Beschwerdeführer den Anforderungen an die Substantiierung einer eigenen und gegenwärtigen Betroffenheit nicht gerecht. Der Vortrag zu den gerügten Grundrechtsverletzungen ist durchgängig im Stil der objektiven Behandlung der Verfassungsmäßigkeit gehalten, die von der eigenen Betroffenheit und von konkreten Sachverhalten unabhängig ist. Dies entspricht einer abstrakten Normenkontrolle, nicht aber einer Verfassungsbeschwerde. Die Beschwerdeführer versäumen, mit Bezug auf konkret absehbare Sachverhalte klar erkennbar darzulegen, inwieweit sie zukünftig individuell betroffen sein sollen. Damit verfehlen sie die subjektivrechtliche Funktion der Verfassungsbeschwerde.

II. Unzulässigkeit des Organstreits

1. Unzulässiges Rechtsschutzziel einer objektiven und abstrakten Verfassungskontrolle

Auch der Organstreit ist unzulässig. Der Antragsteller, der Landesverband der AfD, wendet sich gegen behauptete allgemeine, objektive Verstöße gegen Verfassungsrecht: Er macht geltend, die streitgegenständliche Paritätsgesetzgebung verletze „die Grundrechte und sonstigen Verfassungsrechte der Bürger Brandenburgs und damit zugleich die Parteien Brandenburgs“ (Schriftsatz vom 12. Juli 2019, S. 42). Auch die Ausführungen zu den einzelnen behaupteten Rechtsverletzungen nehmen durchgängig eine allgemeine Perspektive ein („die Parteien“) und stellen keinen Bezug zur konkreten Rechtsposition des Antragstellers her (Schriftsatz vom 12. Juli 2019, S. 42 ff., 45 ff., 50 ff.). Der Antragsteller rügt die Verletzung verfassungsrechtlicher Rechtspositionen in abstrakter, generalisierender Weise. Sein Rechtsschutzziel geht damit

erkennbar über die Geltendmachung einer angenommenen Verletzung *eigener* Rechte hinaus. Dies verfehlt die Funktion des Organstreits. Dieser dient nicht der objektiven, abstrakten Normkontrolle, sondern dazu, ein konkretes Verfassungsrechtsverhältnis zu klären, welches an eigene Organ- bzw. Statusrechte des Antragstellers anknüpft.

Vgl. BVerfGE 118, 244, juris Rn 39 mit weiteren Nachweisen.

2. Fehlende Rügefähigkeit des Antragstellers aus Art. 12 VerfbBbg und Art. 3 GG

Überdies fehlt eine rügefähige Rechtsposition des Antragstellers, soweit er eine Verletzung der Parteien in den verfassungsrechtlichen Gleichheitssätzen aus Art. 12 VerfbBbg und aus Art. 3 GG behauptet (Schriftsatz vom 12. Juli 2019, S. 42, 45 ff., 52 f.). Auf den allgemeinen Gleichheitssatz kann im Anwendungsbereich der speziellen wahlrechtlichen Gleichheitssätze nicht zurückgegriffen werden. Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 12 Abs. 1 VerfbBbg, Art. 3 Abs. 1 GG) ist im Bereich der Wahlen nicht anwendbar; insoweit ist die Wahlrechtsgleichheit spezieller.

Vgl. BVerfGE 99, 1.

Soweit der Antragsteller sich auf den Gleichbehandlungsgrundsatz bzw. das Diskriminierungsverbot bezüglich des Geschlechts in Art. 12 Abs. 2, Abs. 3 VerfbBbg und Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG beruft, fehlt ihm die Antragsbefugnis. Der Antragsteller ist als Landesverband einer Partei eine juristische Person, so dass bezüglich der geltend gemachten Grundrechte die Grundrechtsträgerschaft fehlt. Die genannten grundrechtlichen Gewährleistungen sind *nicht* im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG wesensmäßig auf juristische Personen anwendbar.

Vgl. mit weiteren Nachweisen Remmert, in Maunz/Dürig, Grundgesetzkommentar, 86. EL Januar 2019, Art. 19 Abs. 3 GG, Rn. 101-103.

Dass der Antragsteller eine Verletzung dieser Rechte durch das Paritätsgesetz rügt, obwohl ihm insoweit die Rechtsträgerschaft fehlt, zeigt wiederum, dass er keinen subjektiven Rechtsschutz sucht, sondern das Ziel einer objektiven und abstrakten Verfassungskontrolle verfolgt.

B. Begründetheit

I. Unbegründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht nur unzulässig, sie ist überdies auch unbegründet, was ich *hilfsweise* geltend mache. Für die Vereinbarkeit der angegriffenen Paritätsregelungen mit den verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätzen und den Rechten der Parteien verweise ich auf meinen Schriftsatz vom 3. Juni 2019 zu dem Az. VfGBbg 9/19 (**beigefügt als Anlage 1**). Den Inhalt dieses Schriftsatzes mache ich insgesamt zum Vortrag im vorliegenden Verfahren.

Eine Kurzzusammenfassung der Hauptargumente zur Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Paritätsregelung ist außerdem beigefügt (**Anlage 2**).

Im Folgenden trage ich *ergänzend* vor, soweit der Schriftsatz der Beschwerdeführer vom 12. Juli 2019 dazu Anlass gibt.

1. Keine unzulässige Ungleichbehandlung

Die angegriffene Paritätsregelung begründet entgegen der Auffassung des Antragsstellers keine unzulässige Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts.

Vgl. Schriftsatz vom 3. Juni 2019 zu dem Az. VfGBbg 9/19, S. 31 ff. (C. I. 4. a.), 40 ff. (C. II. 1. a.), 50 ff. (C. II. 2. a., insb. aa.).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer (Schriftsatz vom 12. Juli, S. 15) – auch in der Optionspflicht für Personen des dritten Geschlechts nach § 25 Abs. 3 S. 6 BbgWahlG keine verfassungswidrige Benachteiligung bzw. Bevorzugung wegen des Geschlechts liegt. Denn zum einen beschränkt die Regelung die Kandidatur auch für Personen des dritten Geschlechts auf die Hälfte der Listenplätze. Zudem ist mit ihr für Personen des dritten Geschlechts zugleich die Belastung verbunden, sich für die Dauer des parteiinternen Verfahrens der Listenaufstellung nach der binären Unterscheidung männlich/weiblich zuzuordnen, obwohl dies ihrer – verfassungsrechtlich geschützten – geschlechtlichen Identität nicht entspricht. Zum anderen ist die Regelung gerechtfertigt, indem sie dazu dient, zwischen dem grundrechtlichen Schutz der nichtbinären geschlechtlichen Identität und der Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sinne des Art. 3 Abs. 2 GG, Art. 12 Abs. 3 VerfBbg praktische Konkordanz herzustellen. Denn der Gesetzgeber berücksichtigt mit ihr den Schutz der geschlechtlichen Identität von Personen des dritten Geschlechts dadurch, dass er diese nicht staatlicherseits auf eines der binären Geschlechter vorfestlegt. Soweit Personen des dritten Geschlechts damit potentiell für die „Vorliste“ optieren

könnten, für die ersichtlich weniger Bewerber zur Verfügung stehen, ist dies wiederum aufgrund der praktischen Konkordanz legitimiert: Es ist unvermeidbarer Effekt der praktischen Ausgleichs zwischen den widerstreitenden verfassungsrechtlichen Belangen, den die angegriffene Regelung herstellt. Dies hält sich, wie das Regelungskonzept zur Parität insgesamt, im Rahmen des Gestaltungsspielraums und der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers im Wahlrecht.

Vgl. zum Gestaltungsspielraum und zur Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers Schriftsatz vom 3. Juni 2019 zu dem Az. VfGBbg 9/19, S. 13 ff. (C. I. 1.), 38 ff. (C. I. 4. c.), 50 ff. (C. II. 2.).

Der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 12 Abs. 1 VerfBbg, Art. 3 Abs. 1 GG, auf den die Beschwerdeführer sich berufen (Schriftsatz vom 12. Juli 2019, S. 9 f., 25 f.), tritt, wie bereits dargelegt (oben A. I. 1.), im Anwendungsbereich der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl hinter diese zurück. Dies verkennen die Beschwerdeführer auch, insofern sie rügen, die Öffnungsklausel, die für reine Männer- und Frauenparteien gilt (§ 25 Abs. 3 S. 7 BbgWahlG), verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Schriftsatz vom 12. Juli 2019, S. 16). Überdies ist die Regelung verfassungsrechtlich gerechtfertigt als Teil des Regelungskonzepts, mit dem der Gesetzgeber im Rahmen der Paritätsregelung die programmatische Freiheit der Parteien schützt.

Vgl. Schriftsatz vom 3. Juni 2019 zu dem Az. VfGBbg 9/19, S. 10 (A. II.), 59 (C. II. 2. b.).

2. Vereinbarkeit mit dem Demokratieprinzip

Die angegriffene Paritätsregelung verstößt nicht gegen das Demokratie- und/oder Republikprinzip; sie dient insbesondere in verfassungsmäßiger Weise der Integrationsfunktion der Wahlen.

Vgl. Schriftsatz vom 3. Juni 2019 zu dem Az. VfGBbg 9/19, S. 37 ff. (C. I. 4. b.), 53 ff. (C. II. 2. a. bb.), 55 ff. (C. II. 2. a. cc.).

3. Keine verfassungsrechtliche Relevanz des Leistungsprinzips

Die Beschwerdeführer machen geltend, das Verfahren der paritätischen Listenaufstellung verstoße gegen „das eigentliche Prinzip der Wahl, die Bestenauslese in den Vertretungsorganen des Volkes sicherzustellen“ (Schriftsatz vom 12. Juli 2019, S. 14 f., s. auch S. 24). Das Leistungsprinzip kann jedoch gegen die angegriffenen Paritätsregelungen nicht eingewandt werden. Denn die in Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 21 Abs. 2 VerfBbg genannten Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung richten sich wesentlich auf die Anforderungen eines Amtes in der vollziehenden und in

der rechtsprechenden Gewalt. Hingegen ist das Leistungsprinzip nach allgemeiner Auffassung bei der Wahl der Abgeordneten zu den Volksvertretungen in Bund und Ländern nicht anwendbar, wie darüber hinaus insgesamt für Wahlämter nicht. Denn bei der demokratischen Wahl geht es nicht um Bestenauslese nach leistungs- und eignungsbezogenen Kriterien. Vielmehr geht es um die *demokratische* und mithin *politische* Vertretung des Volkes durch die Gesetzgebungskörperschaft. Die Abgeordneten des Landtags sind – anders als die Amtsträger in Exekutive und Judikative – nicht zum Gesetzesvollzug berufen, sondern zur inhaltlich offenen Willensbildung über die Gesetzgebung. Da zur Wahl der Volksvertretung als integraler Bestandteil die Kandidatenaufstellung durch die Parteien zählt, gilt das Leistungsprinzip auch für diese nicht.

Vgl. zur fehlenden Geltung des Art. 33 Abs. 2 GG im Bereich der demokratischen Staatsgestaltung statt vieler *Badura*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 33, Rn 24. Zur Aufstellung der Wahlbewerber als integralem Bestandteil der allgemeinen Wahlen vgl. Schriftsatz vom 3. Juni 2019 zu dem Az. VfGBbg 9/19, S. 15 ff. (C. I. 1. b.), 29 f. (C. I. 3. d.).

Weiterhin ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Bewertung sog. starrer Quoten bei der Stellenbesetzung im öffentlichen Dienst auch nicht im Wege eines Erst-recht-Schlusses oder in anderer Weise, dass die angegriffene Paritätsregelung verfassungsrechtlich unzulässig wäre. Denn mit sog. starren Quoten, die eine *bevorzugende* Berücksichtigung von Frauen im Fall eines Ungleichgewichts der Geschlechter in einem Amt vorsehen, ist die Paritätsregelung im Wahlrecht auch jenseits der Nichtanwendbarkeit des Leistungsprinzips nicht vergleichbar. Das folgt schon daraus, dass die Paritätsregelung Männer und Frauen strikt und formal gleichbehandelt. Eine rechtliche Besserstellung, die Frauen (als dem bei den Anteilen an den Listenkandidaturen benachteiligten Geschlecht) gegenüber Männern bevorzugt, umfasst die Regelung gerade *nicht*. Auch dies unterscheidet sie von sog. starren Quoten. Die streitgegenständliche Paritätsregelung differenziert zwar zwischen Frauen und Männer, indem getrennte „Vorlisten“ aufzustellen sind. Aber die Rechtsfolge ist für beide Geschlechter dieselbe: Eine Kandidatur auf der Landesliste ist für Männer wie für Frauen nur möglich, wenn komplementär ein Bewerber des anderen Geschlechts aufgestellt wird. Dass für männliche und weibliche Bewerber nur jeder zweite Listenplatz offensteht, bedeutet zwar für jeden einzelnen Listenplatz eine geschlechtsspezifische Vorzugsregelung. Dies trifft jedoch Männer wie Frauen gleichermaßen. Es begründet *insgesamt* keine Besserstellung oder Schlechterstellung eines Geschlechts, sondern die *Angleichung* der Chancen auf die Listenkandidatur. Daher folgen aus der verfassungsrechtlichen Wertung sog. starrer Quoten keine verfassungsrechtlichen Maßstäbe für die streitgegenständliche Paritätsregelung.

Zur Darstellung des Regelungskonzepts s. Schriftsatz vom 3. Juni 2019 zu dem Az. VfGBbg 9/19, S. 4 ff. (A. I.). Zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen durch die angegriffene Regelung S. 41 (C. II. 1. a.).

Auch aus der von den Beschwerdeführern angeführten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Maßnahmen der Frauenförderung (Schriftsatz vom 12. Juli 2019, S. 27 ff.) folgen keine beachtlichen Einwände gegen die Regelung. Denn die angegriffenen Paritätsregelungen unterfallen als Teil des Wahlrechts zu innerstaatlichen Gesetzgebungskörperschaften bereits dem Anwendungsbereich des Unionsrechts nicht. Das Unionsrecht, einschließlich des unionalen Arbeitsrechts, stellt keinen Maßstab zur Beurteilung solcher Regelungen dar. Dementsprechend sind auch die in anderen EU-Mitgliedstaaten geltenden Paritätsregelungen im Wahlrecht nicht am Maßstab des Unionsrechts beanstandet worden.

4. Keine Verletzung der Wahlrechtsgrundsätze und der Rechte der Parteien

Die angegriffene Regelung verstößt nicht gegen die Wahlrechtsgrundsätze und die Rechte der Parteien.

Zur Vereinbarkeit der Paritätsregelung mit den Wahlrechtsgrundsätzen
Schriftsatz vom 3. Juni 2019 zu dem Az. VfGBbg 9/19, S. 40 ff. (C. II. 1.).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Chancengleichheit der Wahl, anders als die Beschwerdeführer behaupten (Schriftsatz vom 12. Juli 2019, S. 17), *keinen* Grundsatz enthält, nach dem jeder passiv Wahlberechtigte für *jeden* Listenplatz kandidieren können müsse. Ein solches unbedingtes passives Wahlrecht bzw. Wahlvorschlagsrecht besteht verfassungsrechtlich nicht. Weder die Gleichheit noch die Freiheit der Wahl garantiert, dass jeder passiv Wahlberechtigte auf jedem Listenplatz kandidieren können muss. Das Bundesverfassungsgericht geht allein für die *Direktwahl* davon aus, dass zur Wahlfreiheit grundsätzlich für alle Wahlberechtigten ein freies Recht zur Kandidatur gehört. Vorliegend geht es jedoch um die *Listenwahl*, die sich von der Direktwahl strukturell unterscheidet.

Vgl. BVerfGE 41, 399, juris Rn 45; dazu auch *Hans Meyer*, NVwZ 2019, 1245, 1246, in Bezug auf die Frage, ob das Grundgesetz eine paritätische Frauenquote bei Listenwahlen verbiete.

In jedem Fall aber ist der Zugang zur Kandidatur Gegenstand der gesetzlichen Ausgestaltung: Das passive Wahlrecht und das Wahlvorschlagsrecht bestehen *im Rahmen der gesetzlichen Maßgaben*, mit denen der Gesetzgeber die Wahlrechtsgrundsätze konkretisiert und die innerparteiliche Demokratie bei der Wahlvorbereitung sichert. Dabei besteht ein Gestaltungsspielraum. Diesen hat der Gesetzgeber mit den Paritätsregelungen gewahrt. Er gewährleistet allen passiv

wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen die Chance auf 50 Prozent der Listenplätze. Dies sichert die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Listenaufstellung. Die Paritätsvorgabe dient damit dem Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern aus Art. 3 Abs. 2 GG, Art. 12 Abs. 3 VerfBbg und der Integrationsfunktion der Wahlen, die im Demokratieprinzip verankert ist. Die angegriffene Regelung hält sich auch im Rahmen des besonderen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Wahlrecht, wie er vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung angewandt wird. Sie verletzt weder die Chancengleichheit der Wahl, noch sonstige Wahlrechtsgrundsätze.

Zum Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers im Wahlrecht Schriftsatz vom 3. Juni 2019 zu dem Az. VfGBbg 9/19, S. 13 ff. (C. I. 1.-2.), 38 ff. (C. I. 4. c.).
Zum Maßstab der Verhältnismäßigkeit und seiner Anwendung auf die angegriffene Regelung S. 20 ff. (C. I. 2. b.), 50 ff. (C. II. 2).

Dass die Wahlrechtsgrundsätze keinen Grundsatz enthalten, nach dem jeder Wahlberechtigte Zugang zur Kandidatur auf *jedem* Listenplatz haben muss, zeigt sich überdies auch darin, dass parteiinterne Geschlechterquotierungen für die Kandidatenaufstellung, die – wie die angegriffenen Paritätsregelungen – die Anzahl der Listenplätze beschränken, für die Wahlbewerber jeweils kandidieren können, verfassungsgerichtlich unbeanstandet geblieben sind. Sie verstoßen nicht gegen die Wahlrechtsgrundsätze.

Vgl. zur Bewertung parteiinterner Quotenregelungen für Parteiämter durch das Bundesverfassungsgericht Schriftsatz vom 3. Juni 2019 zu dem Az. VfGBbg 9/19, S. 42 (C. II. 1. a.).

II. Unbegründetheit des Organstreits

Der Organstreit ist nicht nur unzulässig, sondern überdies auch unbegründet, was ich *hilfsweise* geltend mache. Für die Vereinbarkeit der angegriffenen Paritätsregelungen mit den verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätzen und den Rechten der Parteien verweise ich auf meinen Schriftsatz vom 3. Juni 2019 zu dem Az. VfGBbg 9/19 (**beigefügt als Anlage 1**). Den Inhalt dieses Schriftsatzes mache ich insgesamt zum Vortrag im vorliegenden Verfahren.

Eine Kurzzusammenfassung der Hauptargumente zur Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Paritätsregelung ist außerdem beigefügt (**Anlage 2**).

Im Übrigen verweise ich ergänzend auf meine Ausführungen zur Unbegründetheit der Verfassungsbeschwerde (oben I.). Der Antragsteller selbst verweist zur Begründetheit des Organstreits weitestgehend auf seine Ausführungen zur Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

(Schriftsatz vom 12. Juli 2019, S. 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54). Jenseits davon ergibt der Vortrag keinen Anlass zur weiteren Entgegnung.

C. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde und der Organstreit sind unzulässig und überdies unbegründet. Die angegriffenen Paritätsregelungen sind verfassungsgemäß.

Ich bitte um Eingangsbestätigung und darum, postalische Mitteilungen des Gerichts formlos auch an die angegebene email-Adresse zu übermitteln.

Jun.-Prof. Dr. Jelena von Achenbach

Berlin/Gießen, 25. Oktober 2019